



Kronstorf, 14. Dezember 2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kronstorf vom 14. Dezember 2023, zum Erlass einer Kanalgebührenordnung für die Abwasserbeseitigung der Marktgemeinde Kronstorf.

Kanalgebührenordnung

Aufgrund der Bestimmungen des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 **Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Kronstorf (im Folgenden: Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr und für die Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes eine Kanalbenutzungsgebühr eingehoben.

§ 2 **Ausmaß der Anschlussgebühr** **für Gebäude oder Gebäudeteile die überwiegend Wohnzwecken dienen**

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke:

			exkl. MwSt.
a)	einmalige Anschlussgebühr pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2	€	27,80
b)	mindestens jedoch pro Anschluss	€	4.174,00

2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse (Bruttogeschossfläche) jener Gebäude oder Gebäudeteile, die

einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ausweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

3. Bei Reihenanlagen wird das Kanalanschlussentgelt für jede wirtschaftliche Einheit gesondert berechnet, auch dann, wenn mehrere Einheiten zu einem gemeinsamen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz verbunden sind.
4. Als bebaute Fläche gilt jene Grundstücksfläche, die von baulichen Anlagen bedeckt ist.
5. Erker werden der Bemessungsgrundlage als bebaute Fläche zur Gänze angerechnet.
6. Kellerräume, die als Wohn- und / oder Geschäftsräume genutzt werden, werden der Bemessungsgrundlage als bebaute Fläche zur Gänze angerechnet.
7. Dachräume eines Dachgeschosses gem. § 2 Oö. Bautechnikgesetz 2013, die als Wohn- und / oder Geschäftsräume genutzt werden, werden der Bemessungsgrundlage als bebaute Fläche mit 75% der Anschlussgebühr je Quadratmeter angerechnet. Als Berechnungsfläche ist die Innennutzfläche maßgeblich.
8. Bei Neuanschlüssen ist die Regenwassereinleitung untersagt, ausgenommen die Baubehörde stimmt dem ausdrücklich zu.
9. Garagen, die für Geschäfts- und Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind, werden der Bemessungsgrundlage angerechnet.
10. Nicht angerechnet werden:
 - bauliche Anlagen, die die Geländeoberfläche nicht oder nicht wesentlich überragen, z.B. Licht- oder Luftschächte, Einbringungsschächte;
 - konstruktiv nicht bedingte Außenwandvorsprünge, z.B. Halbsäulen, Vorlegestufen, Pilaster (= flache Wandpfeiler);
 - alle Arten von Balkonen, Loggien und Wintergärten;
Definition Wintergarten: Verglasung auf mindestens zwei Seiten und darüberliegend ist weder eine Nutzung für Wohnzwecke noch eine betriebliche Nutzung möglich;
 - alle Arten von Terrassen, Schutzdächern, Carports und Garagen (ausgenommen bei betrieblicher und / oder gewerblicher Nutzung).
 - alle Kellerräume, die nicht als Wohn- und / oder Geschäftsräume genutzt werden z.B. Kellerbar, Bastel-/Hobbyräume, Sauna, Fitnessräume und Waschküchen;
 - Heizräume, Technikräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
 - alle Dachräume, die nicht als Wohn- und / oder Geschäftsräume genutzt werden;
 - Schwimmbäder, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden;
 - Gebäude ohne direkten Anschluss an das öffentliche Kanalnetz (Senkgrubenentleerung über den „Rollenden Kanal“)
 - Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerbliche Art sind.

§ 3

Ausmaß der Anschlussgebühr für gewerbliche und industrielle Betriebe, Büros, öffentliche Einrichtungen, Behörden, Ordinationen und ähnliche der Berufsausübung dienende Räumlichkeiten

1. Die Bemessungsgrundlage bildet die Bruttogeschossfläche. Die Abschläge von der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 1 werden wie folgt gestaffelt:

Bruttogeschossfläche	Abschläge in %
bis 500 m ²	20 %
von 501 m ² bis 1.000 m ²	30 %
von 1.001 m ² bis 2.000 m ²	40 %
von 2.001 m ² bis 4.000 m ²	50%
über 4.001 m ²	60%

2. Nicht angerechnet werden:

Bauwerke / Anlagen, die ausschließlich wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind und die nicht am Kanalnetz angeschlossen sind.

§ 4

Ausmaß der Anschlussgebühr für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen einzubeziehen, die für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bestimmt sind. Dies gilt ebenso für alle Räumlichkeiten, die an das öffentliche Kanalnetz direkt oder indirekt angeschlossen sind.

Jedoch ausgenommen sind jene Flächen, die zum Zweck der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion sowie für reine Lagerzwecke verwendet werden.

§ 5

Ausmaß der Anschlussgebühr für Kleingartensiedlungen

1. Entgegen der Bestimmung nach § 2 Abs. 1 lit. a) wird die Kanalanschlussgebühr für die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Bauten einer Kleingartensiedlung bis zu einer verbauten Fläche von 35 m², mit einem Pauschalbetrag vorgeschrieben. Die Mindestanschlussgebührenregelung nach § 2 Abs. 1 lit. b) findet keine Anwendung.
2. Für Bauten einer Kleingartensiedlung mit mehr als 35 m² verbauter Fläche, findet die Gebührenregelung nach § 2 Anwendung.

		exkl. MwSt.
Pauschalbetrag bei verbauter Fläche bis zu 35 m ²	€	754,20

§ 6

Änderung der angeschlossenen Grundstücke

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

1. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr in Abzug zu bringen.
Wird ein Grundstück auf zwei oder mehrere Grundstücke geteilt, so wird die bereits bezahlte Kanalanschlussgebühr im flächenmäßigen Teilungsverhältnis aufgeteilt und jeweils angerechnet.
Wird ein bebautes Grundstück auf zwei oder mehrere Grundstücke geteilt, so wird die bereits bezahlte Kanalanschlussgebühr dem bebauten Grundstück zu 100% angerechnet. Dem neu entstandenen Grundstück bzw. den neu entstandenen Grundstücken wird die Anschlussgebühr gem. § 2 Kanalgebührenordnung bei Bebauung neu vorgeschrieben.
2. Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß §§ 2 bis 4 gegeben ist.
Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 6 lit.2. erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
3. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz erfolgt nicht.

§ 7

Kanalbenutzungsgebühren

1. Zur Deckung der Kosten für die Erhaltung und den Betrieb des öffentlichen Kanalnetzes, der Senkgrubentleerung sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals für die Errichtung und die Erhaltung des Kanalnetzes, wird eine laufende Kanalbenutzungsgebühr eingehoben.

1.1 Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für Haushalte in Ein- und Mehrfamilienwohnhäusern, für Betriebswohnungen sowie für unbewohnte Objekte:

			exkl. MwSt.
a)	Grundgebühr: für jeden Haushalt jährlich	€	256,70
b)	Verbrauchsgebühr: Zuzüglich für jede im Haushalt lebende Person mit Hauptwohnsitz mit Stichtag 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Kalenderjahres jährlich	€	64,10

c)	Verbrauchsgebühr: Zuzüglich für jede im Haushalt lebende Person mit Nebenwohnsitz mit Stichtag 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Kalenderjahres jährlich	€	32,10
d)	Zuschlag für die Senkgrubenentleerung über den „Rollenden Kanal“ der Marktgemeinde Kronstorf (5% der Kanal - Mindestanschlussgebühr)	€	197,10
e)	Grundgebühr für jedes unbewohnte Objekt je Wohneinheit jährlich	€	256,70

Für Kinder wird bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres im Jahr der Vorschreibung ein Abschlag von 30% der personenbezogenen Verbrauchsgebühr gewährt.

1.2. Kanalbenützungsg Gebühr für Sondernutzung Dauerkleingarten

Für jede an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Teilfläche eines Grundstückes, welches als Grünland mit Sondernutzung Dauerkleingarten im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ausgewiesen ist, ist jährlich eine fixe Grundgebühr je angeschlossenen Objekt und eine variable Verbrauchsgebühr (Wasserzuschlag), entsprechend dem Wasserverbrauch je entnommenem Kubikmeter Wasser, zu berechnen.

Die Kanalbenützungsg Gebühr beträgt:

			exkl. MwSt.
a)	Grundgebühr: für jedes Objekt jährlich	€	10,70
b)	Verbrauchsgebühr (Wasserzuschlag): je Kubikmeter Wasserverbrauch	€	4,11

Der Wasserverbrauch wird anhand der von der Wassergenossenschaft Kronstorf installierten Wasseruhr ermittelt. Die Ablesung erfolgt durch Organe der Gemeinde, organisiert und unterstützt durch den Obmann des Kleingartenvereins, am Ende jeden Kalenderjahres.

1.3. Verbrauchsabhängige Kanalbenützungsg Gebühr für gewerbliche und industrielle Betriebe, Büros, öffentliche Einrichtungen, Behörden, Ordinationen und ähnliche der Berufsausübung dienenden Räumlichkeiten

1.3.1. Für jede betriebliche Einheit eines Gebäudes oder Gebäudeteiles wird jährlich eine Grundgebühr eingehoben. Die Bemessungsgrundlage bildet die Bruttogeschossfläche. Für betriebliche Einheiten mit identer Eigentümerstruktur in einem Gebäude oder Gebäudeteil, wird diese Grundgebühr nur einmal eingehoben.

1.3.2. Neben der jährlichen Grundgebühr ist eine verbrauchsabhängige Gebühr (Wasserzuschlag) je betrieblicher Einheit, entsprechend dem Wasserverbrauch je entnommenem Kubikmeter Wasser, zu entrichten.

Als in die öffentliche Kanalisation eingeleitet gilt:

a) die von der Wasserversorgung der Wassergenossenschaft Kronstorf bezogene Wassermenge und

b) bei Eigenwasserversorgung grundsätzlich die im Wasserrechtsbescheid festgesetzte Wassermenge, deren Benutzung eingeräumt wurde.

Wird jedoch bei Eigenwasserversorgungsanlagen die entnommene Wassermenge mit einem geeigneten Wasserzähler gemessen, so gilt diese gemessene Wassermenge als in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Der Einbau eines Wasserzählers sowie der Anfangszählerstand ist der Marktgemeinde Kronstorf unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Dazu ist es notwendig, dass bei der Wasserentnahmestelle ein geeichter Wasserzähler installiert wird.

Es muss gewährleistet sein, dass über geeichte Zähler die Wassermenge, getrennt nach der Art der Einheit - Betrieb(e) oder Wohnung(en) - ermittelt werden kann. Der Gebührenpflichtige hat auf seine Kosten eine Trennung der Wasserzufuhr im vorstehenden Sinne durchführen zu lassen. Die Wartung und der Austausch der Wasserzähler, die ebenfalls vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten zu erfolgen haben, haben den gesetzlich geregelten Normen zu entsprechen.

Der Zählerstand sowie der Wasserverbrauch sind per Ende Dezember abzulesen und der Marktgemeinde Kronstorf bis zum 05. Jänner jeden Folgejahres unaufgefordert zu übermitteln.

Die Marktgemeinde Kronstorf ist berechtigt, diese stichprobenartig zu überprüfen. Der Kanalbenützer hat den Bediensteten bzw. Beauftragten der Marktgemeinde Kronstorf innerhalb üblicher Amtsstunden den Zutritt zum Zähler zu gewähren

Die Abrechnung (Nachverrechnung / Gutschrift) wird zeitgleich mit der ersten Quartalsabrechnung zum 15. Februar jeden Jahres erfolgen.

c) Ist es aufgrund baulicher Gegebenheiten nicht möglich bzw. ist die Trennung der Einheiten (Betrieb(e) oder Wohnung(en)) mit sehr hohem Aufwand und Kosten verbunden (dies ist von einem befugten Unternehmen schriftlich zu bestätigen und der Marktgemeinde Kronstorf unverzüglich vorzulegen) - wird in Ausnahmefällen vom gesamten Wasserverbrauch eines Jahres für die in einer Wohnung bzw. mehreren Wohnungen lebende(n) Person(en) ein jährlicher Wasserverbrauch von 47 m³ je Person (lt. BMI für Land- und Forstwirtschaft ca. 130 Liter pro Tag und Kopf) in Abzug gebracht.

Hinweis: Bei baulichen Änderungen am Gebäude ist eine Trennung der Einheiten (Betrieb / Wohnung) herzustellen – die Ausnahmeregelung erlischt ab Fertigstellung zum Stichtag gem. § 7 Abs. 1.1 b).

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt:

			exkl. MwSt.
d)	Grundgebühr für jede betriebliche Einheit auf Basis Bruttogeschossfläche je m ² bis 150 m ² von 151 m ² bis 500 m ² - Abschlag 20 % von 501 m ² bis 1.000 m ² - Abschlag 30 % von 1.001 m ² bis 2.000 m ² - Abschlag 40 % von 2.001 m ² bis 4.000 m ² - Abschlag 50 % über 4.001 m ² - Abschlag 60 %	€	1,70
e)	Verbrauchsgebühr (Wasserzuschlag): je Kubikmeter Wasserverbrauch	€	4,11

1.5. Einleitung von Kondensat und Flüssigkeiten

Für jede betriebliche Einheit, welche Kondensat bzw. Flüssigkeiten in das öffentliche Kanalnetz einleiten, jedoch keinen Wasserverbrauch haben, ist eine Berechnung der laufenden Kanalbenutzungsgebühren folgendermaßen durchzuführen:

Ein technisches Zivilingenieurbüro, welches vom Gewerbetreibenden zu bestellen und zu bezahlen ist, hat die maximal anfallende Flüssigkeitsmenge pro Tag zu berechnen. Auf dieser Grundlage wird eine Staffelung zu je 200 Liter angewendet, wobei immer auf den nächsten 200er Schritt aufgerundet wird.

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt:

		exkl. MwSt.
Für jeden Kubikmeter eingeleitete Flüssigkeit pro Jahr	€	4,11
mindestens jedoch (entspricht 400 L / Tag)	€	600,06

1.6. Kleinstgewerbe im eigenen Haushalt

Kleingewerbe, die ihr Gewerbe im Wohnbereich eventuell mit Hilfe von Familienangehörigen ausüben, sind von der Entrichtung der Kanalgebühr für das Gewerbe ausgenommen.

Die Kanalgebühren werden in diesem Fall bereits je Haushalt und je Person vorgeschrieben.

Im Falle der Beschäftigung von externen Mitarbeitern wird für jeden weiteren Beschäftigten eine jährliche Pauschale eingehoben:

		exkl. MwSt.
Verbrauchsgebühr jährlich für jeden im Betrieb externen Beschäftigten mit Stichtag 1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober jeden Kalenderjahres	€	64,10

Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der Verbrauchsgebühr gemäß § 7 Punkt 1.6. erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der Verbrauchsgebühr für jeden externen Beschäftigten entsteht mit der betrieblichen Anstellung.

1.7. Abwässer von Beherbergungsbetrieben

Für Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter wird eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr je Zimmereinheit vorgeschrieben.

		exkl. MwSt.
Grundgebühr: pauschal für jede Zimmereinheit, jährlich	€	128,40

1.8. Abwässer von Betrieben mit Indirekteinleitung

- a) Betriebliche Einheiten, deren Abwässer hinsichtlich der Menge bzw. Zusammensetzung wesentlich von häuslichen Abwässern abweichen und die ihre Abwässer direkt entsorgen, haben für die Zustimmung zur Indirekteinleitung einen pauschalen Aufwandsersatz zu leisten.

		exkl. MwSt.
Pauschaler Aufwandsersatz für die Zustimmung zur Indirekteinleitung (einmalig)	€	230,70

- b) Bei der Kanalbenützungsg Gebühr für betriebliche Einheiten, deren Abwässer hinsichtlich der Menge bzw. Zusammensetzung wesentlich von häuslichen Abwässern abweichen, muss jeder Indirekteinleiter eine von einem Ziviltechnikerbüro erstellte Berechnung vorlegen, welche das maximal mögliche Einleitungsvolumen ermittelt – sofern dies nicht ohnehin im Indirekteinleitervertrag dargestellt ist.

Die Kanalbenützungsg Gebühr beträgt:

		exkl. MwSt.
Die Grundgebühr für die Kanalbenützung beträgt nach dieser maximal möglichen Menge je Kubikmeter	€	1,00

Die Bemessungsgrundlage bildet die maximal mögliche Menge je Kubikmeter. Die Abschläge von der Bemessungsgrundlage gemäß § 7 Abs. 1.8. werden folgendermaßen gestaffelt:

maximal mögliche Menge je m ³	Abschläge in %
von 500 m ³ bis 1.000 m ³	20 %
von 1.001 m ³ bis 5.000 m ³	30 %
von 5.001 m ³ bis 10.000 m ³	40 %
von 10.001 m ³ bis 20.000 m ³	50%
über 20.001 m ³	60%

§ 10
Allgemein gültige Regelungen

1. Für die Ermittlung der Wassermenge ist es erforderlich, dass bei der Wasserentnahmestelle ein geeichter Wasserzähler installiert wird. Die Wartung und der Austausch der Wasserzähler haben den gesetzlich geregelten Normen zu entsprechen. Die Marktgemeinde Kronstorf ist berechtigt, diese stichprobenartig zu überprüfen.
2. Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und zu entrichten.
3. Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen wobei eine Reduktion oder ein Verzicht der Gebühren nicht zulässig ist.

§ 11
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 12
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2024 - gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 13. Dezember 2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



LAbg. a.D. Dr. Christian Kolarik

Anhang: Auszug aus dem Bautechnikgesetz 2013 - § 2 Begriffsbestimmungen

Diese Regelung gilt für Betriebe bzw. Teile von Betrieben, für die die Indirekteinleiterverordnung anwendbar ist.

1.9. Herabsetzung der Verbrauchsgebühr (Wasserzuschlag):

Die bei der Berechnung der Verbrauchsgebühr zugrunde gelegte Abwassermenge wird auf Antrag des Kanalbenützers um jenen Mengenanteil vermindert, der nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, sofern dieser nicht eingeleitete Wasseranteil 100 m³ pro Jahr übersteigt. Der Nachweis der Nichteinleitung hat durch geeignete, prüfungsfähige Unterlagen zu erfolgen. Jede Änderung der nicht eingeleiteten Wassermenge ist der Marktgemeinde Kronstorf unaufgefordert schriftlich bekannt zu geben. Auf Verlangen der Marktgemeinde Kronstorf ist ein erneuter Nachweis über die Nichteinleitung zu erbringen.

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 8

Entstehen der Abgabenschuld

1. Der Abgabensanspruch der einmaligen Anschlussgebühr (Einmündungsgebühr) entsteht mit der Fertigstellung des Kanalanschlusses. Geleistete Vorauszahlungen sind anzurechnen.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgeld entsteht mit Beginn des auf die erstmalige Benützung folgenden Kalendervierteljahres. Die Gebührenpflicht endet mit dem kalendermäßigen Quartalsende der letztmaligen Benützung. Veränderungen in der Personenzahl je Haushalt werden quartalsmäßig, beginnend mit dem der Veränderung folgenden Kalendervierteljahres, gebührenmäßig berücksichtigt.
3. Für Baumaßnahmen, die eine Änderung der Bemessungsgrundlage für die Kanalanschlussgebühr bewirken, entsteht der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr mit der Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
4. Besteht Miteigentum am Bauwerk bzw. Grundstück oder Wohnungseigentum, so erfolgt die Gebührenvorschreibung an einen Vertreter der Eigentümergemeinschaft.

§ 9

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. **Bauart:** die Art und Weise, in der Baustoffe und Bauteile zusammengefügt werden (zB Massivbau, Fertigteilbau);
2. **Bauprodukte:** Baustoffe einschließlich bauchemischer Mittel, Bauteile und Bauarten, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen des Hoch- und Tiefbaus eingebaut zu werden, wie Fertigteildecken, Fertigteilstürze, Rauch- und Abgasfänge, tragende Wandbausteine, Fertigmörtel, Fertigputze, Wärmedämmsysteme (bestehend aus Dämmstoff, Kleber, Glasseidengewebe und Putz), Bewehrungsstähle, Fertighäuser, Fertigteile (wie zB aus Beton, Stahlbeton, Spannbeton oder Holz) und daraus hergestellte Tragwerke für vorwiegend ruhende Belastung;
3. **Baustoff:** ein natürlicher oder künstlicher Stoff zur Herstellung, Verbindung oder zum Schutz von Bauteilen oder baulichen Anlagen, wie Holz, Stahl, Zement, Sand, Werksteine, Mauerziegel, Großblocksteine, Dämmstoffe, Anstriche und dergleichen;
4. **Bauteil:** ein in einem Werk oder auf der Baustelle zusammengefügt Teil einer baulichen Anlage, wie eine Mauer aus Ziegeln, Hohlblocksteinen, Bauplatten, Deckenträger, Stahlbetonplatten, Holzbinder, Fertigbauteile und dergleichen;
5. **Bauwerk:** eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind;
6. **Bebaute Fläche:** jener Grundstücksteil, welcher von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses einer über das Gelände hinausragenden baulichen Anlage bedeckt wird;
7. **Dachgeschoß:** das oberste Geschoß, bei dem die volle lichte Raumhöhe nicht über die gesamte Geschoßfläche erreicht wird und die Begriffsmerkmale eines Dachraums - insbesondere durch die Anordnung der Fenster oder die Höhe der Übermauerungen – überschritten werden; ein Dachgeschoß ist in die Gesamtgeschoßzahl einzurechnen, außer der Bebauungsplan legt etwas anderes fest;
8. **Dachraum:** - soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt und es sich nicht um ein Mansarddach handelt - ein von Dachschrägen und den Giebelwänden umschlossener Raum über dem obersten oberirdischen Geschoß mit
 - a) Übermauerungen bis höchstens 1,20 m über der Rohdeckenoberkante und
 - b) Fenstern oder Türen in Giebelwänden, Gaupen oder Dachflächenfenstern;ein Dachraum ist in die Gesamtgeschoßzahl nicht einzurechnen;
9. **Erdgeschoß:** das erste oder einzige Geschoß eines Gebäudes, bei dem die Fußbodenoberkante allseits über dem angrenzenden künftigen Gelände liegt; bei mit Schutzdächern überdachten Flächen ist dies die erste oder einzige allseits über dem angrenzenden künftigen Gelände liegende Fußbodenebene;
10. **Erker:** ein im zweiten oberirdischen oder in darüberliegenden Geschoßen vor die Fassade (aufgehendes Außenmauerwerk oder Außenwand) vorspringender Ausbau zur geringfügigen Vergrößerung eines Raums;
11. **Gaube:** ein Dachaufbau für ein stehendes Dachfenster zur geringfügigen Vergrößerung eines Raums, wobei die Traufe nicht unterbrochen wird;
12. **Gebäude:** überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können;
13. **Geschlossen bebautes Gebiet:** ein räumlich zusammenhängendes und abgrenzbares Gebiet, in dem die Hauptgebäude straßenseitig unmittelbar aneinander anschließen oder sich – unbeschadet vereinzelter größerer Abstände oder einzelner unbebauter Flächen – zumindest in einem räumlichen Naheverhältnis zur gemeinsamen Nachbar- oder Bauplatzgrenze befinden, wobei die durch dieses Landesgesetz festgelegten Abstände nicht gegeben sind;
14. **Geschoß:** ein Gebäudeabschnitt zwischen den Oberkanten der Fußböden übereinanderliegender Räume oder ein lichter Abschnitt zwischen der Oberkante des Fußbodens und der Unterfläche des Daches, wenn die jeweils geforderte Raumhöhe erreicht wird. Gebäudeabschnitte, die zueinander bis einschließlich der halben Geschoßhöhe versetzt sind, gelten als ein Geschoß;
15. **Größere Renovierung:** eine Renovierung, bei der mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden, es sei denn die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle und der gebäudetechnischen Systeme betragen weniger als 25 % des Gebäudewerts, wobei der Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitgerechnet wird;
16. **Hauptbebauung oder Hauptgebäude:** ein Gebäude ohne Rücksicht auf seine Größe, Lage, Verwendung und dergleichen, sofern es sich nicht um Nebengebäude handelt;
17. **Kellergeschoß:** ein Geschoß, das zur Gänze oder in Teilen (zB bei Gebäuden in Hangbauweise) in das umliegende, künftige Gelände reicht;
- 17a. **Mansarddach:** ein Dach, das durch eine steile untere und eine flachere obere Dachfläche charakterisiert wird und somit eine „gebrochene“ Dachfläche aufweist;
18. **Nebengebäude:** ein Gebäude mit höchstens einem Geschoß über dem Erdboden und einer Traufenhöhe bis zu 3 m über dem Erdgeschoßfußboden, das im Vergleich zur gegebenen oder voraussehbaren Hauptbebauung nur untergeordnete Bedeutung hat und nicht Wohnzwecken dient; ob im Fall der

Verbindung mit einem Hauptgebäude ein angebautes Nebengebäude vorliegt oder eine bauliche Einheit mit dem Hauptgebäude, also ein Zubau zu diesem, hängt von der baulichen Gestaltung und vom funktionalen Zusammenhang der als selbständige Gebäude oder als bloße Gebäudeteile zu qualifizierenden Baukörper ab;

19. **Neubau:** die Herstellung von neuen Gebäuden sowie von Gebäuden, bei denen nach Abtragung bestehender baulicher Anlagen alte Fundamente oder die bestehenden tragenden Außenbauteile ganz oder teilweise wieder benützt werden;
20. **Öffentliche Erholungsflächen:** Einrichtungen und Anlagen, die für die allgemeine Erholung und Zwecke des Sports bestimmt sind, wie Parkanlagen, Spiel- und Liegewiesen, Sport- und Spielflächen, Freibäder, Campingplätze, Wintersportanlagen einschließlich Schipisten;
21. **Öffentliche Verkehrsflächen:** Straßen und Wege, Eisenbahn- und Seilbahnanlagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen;
22. **Schädliche Umwelteinwirkungen:** Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benutzer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen; dazu zählen nicht
 - a) Immissionen von Stellplätzen für Wohngebäude, Schulen oder Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Einsatzorganisationen bis zu einer Anzahl von höchstens 30 Stellplätzen;
 - b) Geräuscheinwirkungen von Kinderspielplätzen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen für Schulpflichtige oder ähnlichen Anlagen;
 - c) Immissionen von Einrichtungen von Einsatzorganisationen zur akustischen Alarmierung oder Warnung der Bevölkerung im Unglücks- oder Katastrophenfall (wie Sirenen und dergleichen);
23. **Schutzdach:** ein überdachtes, betretbares, nicht allseits umschlossenes Bauwerk, das vorwiegend dem Schutz vor Witterungseinflüssen dient, wie offene Ständerbauten, Flugdächer, Pavillons und dergleichen, soweit es sich nicht um ein Gebäude handelt;
24. **Schutzraum:** ein Raum, der insbesondere einen ausreichenden Splitter-, Trümmer- und Explosionsschutz sowie einen Schutz vor Strahlen und Luftschadstoffen im Kriegs- oder Katastrophenfall gewährt;
25. **Stand der Technik:** auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhender Entwicklungsstand fortschrittlicher bautechnischer Verfahren, Einrichtungen und Bauweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt oder sonst erwiesen ist; soweit die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB-Richtlinien) für verbindlich erklärt sind, geben sie jedenfalls den Stand der Technik wieder;
26. **Stellplatz für Kraftfahrzeuge:** ein Abstellplatz oder eine Garage;
27. **Traufe:**
 - a) bei geneigten Dächern: die untere Kante (Tropfkante) des Daches (gemessen bei maximal 1 m Dachvorsprung);
 - b) bei Flachdächern: die Schnittkante der Dachoberfläche mit der Außenwandfläche bzw. die Oberkante der begrenzenden Brüstungsmauer (Attika); bei Schutzdächern die Dachoberkante;
28. **Umbau:** eine so weitgehende bauliche Änderung eines Gebäudes, dass dieses nach der Änderung ganz oder in größeren Teilen (zB hinsichtlich eines Geschosses) als ein anderes anzusehen ist;
29. **Verdichtete Flachbauweise:** mehrere Gebäude oder durch brandabschnittsbildende Wände getrennte Gebäudeeinheiten mit jeweils höchstens drei Wohnungen auf einem Bauplatz, auch wenn sie auf diesem nach Art der gekuppelten, geschlossenen oder Gruppenbauweise vorgesehen sind;
30. **Wintergarten:** ein unbeheizbarer, belüftbarer und zum angrenzenden beheizbaren Raum nicht dauernd geöffneter verglaster Vorbau;
31. **Zentrale Wärmebereitstellungsanlage:** ein Heizungssystem, bei dem die Wärme an einer zentralen Stelle bereitgestellt und durch einen Wärmeträger an die einzelnen Wohnungen oder Räume eines Gebäudes verteilt wird, ausgenommen Kachelöfen, offene Kamine, Eckkamine, Etagenheizungen und dergleichen;
32. **Zubau:** die Vergrößerung eines Gebäudes in waagrechter oder lotrechter Richtung, ausgenommen die Errichtung von Gaupen sowie das nachträgliche Aufbringen von Wärmedämmungen an den Außenwänden oder beim Dach nach technischer Notwendigkeit.

(Anm: LGBL Nr. 56/2021)